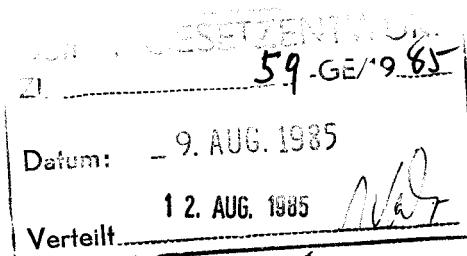


AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ZL. Verf-579/2/1985

Betreff: KFG-Novelle betreffend Lenkerauskunft

Bezug:



An das

Präsidium des Nationalrates

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer
KFG-Novelle betreffend Lenkerauskunft übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1985-08-06

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-579/2/1985

Betreff: KFG-Novelle betreffend Lenkerauskunft

Bezug:

ZL. GESETZENTWURF

Zl.	59-GE/9 85
Datum: - 9. AUG. 1985	
Verteilt	

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Karlsplatz 1
1015 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 9.7.1985, Zl. 70.011/1-IV/3-85, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967 betreffend die Lenkerauskunft, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1.) Anlaß für die vorgelegte Novelle sind, wie auch aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Mai 1984, Zl. G 7/80 und vom 8. Mai 1985, Zl. G 149/84 und folgende. Mit diesen beiden zitierten Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes wurde der zweite Satz des § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wurde diese Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof damit, daß die Regelungen gegen das auch die Gesetzgebung bindende Gleichheitsgebot verstößen, weil den Zulassungsbesitzern in der gegenständlichen Regelung zum Unterschied vom Falle einer förmlichen Vernehmung als Zeuge nach § 49 Abs.1 lit.a AVG 1950 oder nach dieser Gesetzesstelle in Verbindung mit

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

- 2 -

§ 38 VStG das Recht auf teilweise oder gänzliche Verweigerung der Aussage nicht zukommt.

2.) Dieser vom Verfassungsgerichtshof geortete Verstoß gegen das Gleichheitsgebot soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dadurch ausgeräumt werden, daß die in Frage stehenden Regelungen in den Rang eines Bundesverfassungsgesetzes erhoben werden.

Positiv zu beurteilen ist, daß mit der vorgeschlagenen Lösung gewährleistet wird, daß die Verpflichtung zur Lenkerauskunft in der bisherigen Form uneingeschränkt aufrecht erhalten bleibt. Allerdings ist die Lösung in verfassungspolitischer Hinsicht nicht gerade als glücklich zu bezeichnen. Auch werden die vom Verfassungsgerichtshof in die Begründung seines Spruches aufgenommenen Hinweise, wie eine derartige einfachgesetzliche Regelung beschaffen sein müßte, damit gegen sie verfassungsrechtliche Bedenken nicht mehr zum Tragen kämen, nicht aufgegriffen.

3.) Aus der Sicht des Landes Kärnten erhebt sich jedoch im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Sanierung der Regelung betreffend die Lenkerauskunft durch Verankerung der Regelungen im Range eines Bundesverfassungsgesetzes die Frage, welche Auswirkungen eine derartige Regelung auf vergleichbare Bestimmungen in landesgesetzlichen Normen hat. Im Speziellen stellt sich diese Frage im Zusammenhang mit § 5 Abs.2 bzw. § 12 Abs.1 lit.b des Kärntner Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGB1.Nr. 84/1980, in der Fassung LGB1.Nr. 42/1983. Bedeutet die verfassungsrecht-

- 3 -

liche Verankerung der Verpflichtung zur Lenkerauskunft im Kraftfahrgesetz 1967, daß eine gleichartige Regelung in einem einfachen Landesgesetz auch nicht mehr mit verfassungsrechtlichen Bedenken behaftet ist?

Unter Hinweis auch auf die Anfrage des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 29.5.1985, Zl. Verf-406/1/1985, im Gegenstand, darf daher neuerlich um eine diesbezügliche Klarstellung gebeten werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1985-08-06

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

E.d.R.d.A.

